

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 2. Juni 1989

105. Stück

-
255. Bundesgesetz: Änderung des Schulunterrichtsgesetzes
(NR: GP XVII IA 245/A AB 948 S. 104. BR: AB 3688 S. 516.)
256. Bundesgesetz: Änderung des Sonderabfallgesetzes
(NR: GP XVII RV 907 AB 942 S. 105. BR: AB 3676 S. 516.)
257. Bundesgesetz: Änderung des Außenhandelsgesetzes 1984
(NR: GP XVII RV 903 AB 939 S. 105. BR: AB 3680 S. 516.)
258. Bundesgesetz: Änderung des Katastrophenfondsgesetzes 1986
(NR: GP XVII AB 923 S. 105. BR: AB 3686 S. 516.)
-

255. Bundesgesetz vom 17. Mai 1989, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229/1988 und 327/1988 wird wie folgt geändert:

Nach § 30 wird eingefügt:

„Übertritt von Schülern allgemeinbildender höherer Schulen in eine andere Form

§ 30 a. Für den Übertritt von Schülern allgemeinbildender höherer Schulen in die nächsthöhere Stufe einer anderen Form gilt § 29 mit der Maßgabe, daß bei der Anwendung des Abs. 5 Freigegegenstände Pflichtgegenständen gleichgestellt sind und eine Aufnahmeprüfung in Werkerziehung (einschließlich Technisches Werken und Textiles Werken) dann entfällt, wenn keiner dieser Pflichtgegenstände in einer höheren Stufe der angestrebten Form als Pflichtgegenstand zu besuchen ist.“

Artikel II

Für Schüler, die von der 4. Klasse des Gymnasiums zu Beginn der Schuljahre 1989/90 und 1990/91 in die 5. Klasse des Realgymnasiums übertreten und das in der gymnasialen Unterstufe begonnene Latein in der Oberstufe fortsetzen, ist § 30 a des Schulunterrichtsgesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß keine Aufnahmeprüfung in Geometrischem Zeichnen abzulegen ist.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

Waldheim

Vranitzky

256. Bundesgesetz vom 18. Mai 1989, mit dem das Sonderabfallgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Sonderabfallgesetz, BGBl. Nr. 186/1983, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 373/1986 und BGBl. Nr. 376/1988 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht als Sonderabfallsammler gilt, wer Sonderabfälle im direkten Auftrag des Sonderabfallbesitzers nur befördert und hiezu nach den einschlägigen gewerbe-, eisenbahn- und schiffahrtsrechtlichen Bestimmungen befugt ist.“

2. § 9 a Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Die Bewilligung ist nur dann zu erteilen, wenn eine Erklärung des Einfuhrstaates vorgelegt wird, daß gegen die Einfuhr kein Einwand besteht.

(4) Liegt die Erklärung des Einfuhrstaates gemäß Abs. 3 vor, ist die Bewilligung zu erteilen, wenn die Entsorgung im Inland nicht möglich ist.“

3. Nach § 9 a Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Ist die Übernahme von Sonderabfällen, die im Inland angefallen sind, im Einfuhrstaat nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Verbringen der Sonderabfälle in das Ausland möglich, so ist der Sonderabfallbesitzer, der die Sonderabfälle aus dem Inland ausgeführt hat, verpflichtet, diese Sonderabfälle unverzüglich in das Inland zurückzubringen und schadlos (§ 5 Abs. 1 und 2) zu beseitigen. Die nach § 9 Abs. 1 erforderliche Bewilligung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß diese Sonderabfälle nach Art und Menge mit den ursprünglich ausgeführten Sonderabfällen identisch sind. Eine Zurückbringung dieser Sonderabfälle in das Inland ist dann nicht erforderlich, wenn der Sonderabfallbesitzer innerhalb von sechs Monaten nach dem Verbringen der Sonderabfälle in das Ausland diese Sonderabfälle in einem anderen Staat schadlos beseitigen läßt und dies dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie unverzüglich meldet.“

4. § 18 lautet:

„§ 18. Für die Beförderung von Sonderabfällen gilt § 5 Abs. 1 sinngemäß. Wer Sonderabfälle befördert, hat der Behörde auf Verlangen mitzuteilen, für welche Sonderabfallbesitzer und wohin er Sonderabfälle befördert. Während der Beförderung gefährlicher Sonderabfälle sind die dazugehörigen Begleitpapiere mitzuführen und jederzeit der Behörde auf deren Verlangen zur Einsicht vorzuweisen.“

5. § 21 a Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat unter Bedachtnahme auf das Sonderabfallbeseitigungskonzept (§ 21) mit Verordnung geeignete Standorte für Anlagen zur Lagerung und Beseitigung (§ 2 Abs. 2) von Sonderabfällen festzulegen, soweit dies zur Erlangung eines Standortes notwendig oder zweckmäßig ist. Die Standorte sind insbesondere nach einer die Umweltverträglichkeit und

1. die Geologie und Hydrologie,
2. die Hydrographie,
3. die klimatischen Bedingungen,
4. die Topographie,
5. die Infrastruktur

betreffenden Untersuchung der in Frage kommenden Gebiete so zu wählen, daß der Schutz öffentlicher Interessen (§ 5 Abs. 1 und 2) gesichert ist. Die Fläche des festzulegenden Standortes muß in einem Lageplan parzellenscharf bezeichnet werden.“

6. § 22 Abs. 1 lit. f lautet:

„f) entgegen dem § 9 a Abs. 1 Sonderabfälle ohne Bewilligung ausgeführt oder entgegen dem § 9 a Abs. 8 innerhalb von sechs Monaten nach dem Verbringen der Sonderabfälle in das Ausland der Verpflichtung zur

Zurückbringung der Abfälle in das Inland und deren schadlosen Beseitigung oder zur schadlosen Beseitigung in einem anderen Staat nicht nachkommt;“

7. Im § 22 Abs. 1 wird nach lit. k folgende lit. l angefügt:

„l) entgegen dem § 18 Sonderabfälle befördert, die Auskunft nicht erteilt oder die Begleitscheine auf Verlangen nicht vorweist;“

8. In § 22 Abs. 1 wird im letzten Satz der Betrag „300 000 S“ durch „500 000 S“ ersetzt.

Artikel II

Schlußbestimmungen

(1) Art. I tritt — sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt — mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Art. I Z 1 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Waldheim

Vranitzky

257. Bundesgesetz vom 18. Mai 1989, mit dem das Außenhandelsgesetz 1984 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Durchführung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsgesetz 1984), BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 377/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 hat der Ausdruck „§ 3 Abs. 1 oder 2“ zu lauten „§ 3 Abs. 1“.

2. Im § 4 Abs. 1 lit. a hat der Ausdruck „des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der geltenden Fassung“ zu lauten „des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, in der jeweils geltenden Fassung“.

3. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von in der Anlage D angeführten Waren zum Gegenstand haben, unterliegen der Bewilligungspflicht nach § 3 Abs. 1 nicht, wenn sie die Ausfuhr von Waren betreffen, die sich im Zustand der Zollhängigkeit oder in einer Zollfrei-zone befinden, ausgenommen Waren des inländischen freien Verkehrs oder Waren aus einem Vorwerkverkehr, die durch Einlagerung in ein Zollager oder Verbringung in eine Zollfrei-zone zu ausländischen Waren geworden sind.“

4. Die bisherigen Absätze 3, 4, 5 und 6 des § 4 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“, „(5)“, „(6)“ und „(7)“.

5. Im § 6 lit. a wird der Ausdruck „Anlagen A 1, B 1 und C“ durch „Anlagen A 1, B 1, C und D“ ersetzt.

6. Im § 7 Abs. 3 wird der Begriff „Pro-Forma-Rechnung“ durch „Proforma-Rechnung“ ersetzt.

7. Nach § 8 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche Waren der Anlage D zum Gegenstand haben, ist nicht zulässig, wenn der begründete Verdacht besteht, daß diese Waren zur Herstellung von chemischen Waffen bestimmt sind.“

8. § 9 Abs. 1 lautet:

„§ 9. (1) Anträge auf Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen sind schriftlich unter Verwendung der hierfür amtlich aufzulegenden Formulare einzubringen. Der Antrag hat alle für eine Beurteilung des Rechtsgeschäftes oder der Handlung, die eine Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere Name und Sitz bzw. Wohnsitz des Antragstellers, Warenbezeichnung mit Men-

gen- und Wertangabe, Nummer bzw. Unternummer des Zolltarifes, Ursprungsland, Handelsland, Bestimmungsland, Zahlungsart, Zahlungs- und Liefertermin, Name und Sitz bzw. Wohnsitz des Vertragspartners sowie die Unterschrift des Antragstellers. Dem Antrag sind geeignete Nachweise anzuschließen.“

9. Im § 10 Abs. 1 lit. b hat der Ausdruck „des Zollgesetzes 1955“ zu lauten „des Zollgesetzes 1988“.

10. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Wer dem Abs. 1 Z 1 bis 4, wenn auch nur fahrlässig, zuwiderhandelt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden werden kann, oder nur mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn der Wert der Waren, die aus- oder eingeführt wurden oder auf die sich eine Verfügung oder Anordnung nach § 10 Abs. 1 lit. a oder ein Bewilligungsbescheid bezieht, 500 000 S übersteigt oder wenn es sich um Waren handelt, die in den Anlagen C oder D angeführt sind.“

11. Im § 23 Abs. 8 werden die Worte „Ausfuhr gebrauchter Brennelemente aus Kernkraftwerken“ durch die Formulierung „Ausfuhr von ausgebrauchten (bestrahlten) Brennelementen von Kernreaktoren“ ersetzt.

12. Die Anlage A 1 wird wie folgt geändert:

Die Unternummer 2826 19 lautet:

„2826 -- Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorsalze:
 (10) - Fluoride:
 19 - - sonstige:
 ex 19 - Waren dieser Unternummer
 a u s g e n o m m e n :
 Kaliumfluorid“

Die Tarifnummer 2920 lautet:

„2920 -- Ester der anderen anorganischen Säuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und deren Salze; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
 10 - Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und deren Salze; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
 90 - andere:
 ex 90 - Waren dieser Unternummer
 a u s g e n o m m e n :
 Dimethylphosphit, Trimethylphosphit“

Die Unternummer 2921 11 lautet:

„2921 -- Verbindungen mit Aminofunktion:
 (10) - acyclische Monoamine und deren Derivate; deren Salze:
 11 - - Mono-, Di- und Trimethylamin und deren Salze:
 ex 11 - Waren dieser Unternummer
 a u s g e n o m m e n :
 Dimethylamin“

Die Tarifnummer 2931 lautet:

„2931 -00 Andere organisch-anorganische Verbindungen:
ex 00 - Waren dieser Nummer
a u s g e n o m m e n:
Methylphosphonsäuredifluorid, Methylphosphonsäure-
dichlorid, Methylphosphonsäuredimethylester“

13. Nach der Anlage C wird eingefügt:

„Anlage D

Bewilligungsliste für die Ausfuhr

Die Zollämter sind befugt, zur Beseitigung von Zweifeln, ob zur Abfertigung gestellte Waren unter diese Anlage fallen, den Anmelder zu verhalten, eine Bestätigung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzulegen.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
ex 2812 10	Phosphoroxychlorid, Phosphortrichlorid, Thionylchlorid
ex 2826 19	Kaliumfluorid
ex 2905 50	Chlorethanol
ex 2920 90	Dimethylphosphit, Trimethylphosphit
ex 2921 11	Dimethylamin
ex 2930 90	Thiodiglykol
ex 2931 00	Methylphosphonsäuredifluorid, Methylphosphonsäuredichlorid, Methylphosphonsäuredimethylester“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

Waldheim

Vranitzky

258. Bundesgesetz vom 18. Mai 1989, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1986 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 607/1987 wird wie folgt geändert:

Dem § 1 Abs. 2 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Ab dem Kalenderjahr 1988 ist jeweils alle zwei Jahre, über die Jahre 1989 und 1990 bis 31. März 1991, der Bericht dem Nationalrat vorzulegen.“

Waldheim

Vranitzky